

Statuten der Valora Holding AG

1. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Firma, Sitz und Dauer

Auf Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen und derjenigen des OR besteht, auf unbeschränkte Dauer, mit Sitz in Muttenz, eine Aktiengesellschaft unter der Firma

**Valora Holding AG
Valora Holding SA
Valora Holding Ltd.**

Art. 2

Zweck

¹ Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an Handels-, Industrie- und Dienstleistungsunternehmen im In- und Ausland.

² Die Gesellschaft kann Liegenschaften erwerben und veräussern sowie Zweig- oder Tochtergesellschaften gründen und betreiben.

2. Finanzstruktur

Art. 3

Gesellschaftskapital, Aktionäre, Bezugsrecht

¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 4'390'000.–, eingeteilt in 4'390'000 voll einbezahlte und auf den Namen lautende Aktien von CHF 1.– Nennwert.

² Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Berechtigten. Mit dem Aktienerwerb anerkennt der Aktionär die Statuten und die rechtsgültigen Beschlüsse der Gesellschaft. Als Aktionär gilt gegenüber der Gesellschaft nur, wer gültig im Aktienbuch eingetragen ist. Name und Adresse des Aktionärs sind in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen. Die Bestimmungen dieser Statuten über den Aktionär gelten sowohl für den Eigentümer als auch für den Nutzniesser von Aktien.

³ Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

⁴ Bei jeder Neuemission von Aktien haben die Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis zu ihrem Aktienbesitz. Die Generalversammlung darf das Bezugsrecht nur aus den im Gesetz vorgesehenen wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Die Beschränkungen der Übertragbarkeit von Namenaktien gelten bei der Ausübung des Bezugsrechts nicht.

Art. 3a

Bedingtes Aktienkapital

¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 439'000.00 erhöht durch Ausgabe von höchstens 439'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit neu auszugebenden oder bereits begebenen Anleiensobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden.

² Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt.

³ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anleiensobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls solche Anleiensobligationen oder andere Finanzmarktinstrumente zum Zwecke (i) der Finanzierung oder Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben oder (ii) der Begebung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten (einschliesslich im Wege privater Platzierungen bei einem oder mehreren ausgewählten strategischen Investoren) ausgegeben werden.

⁴ Wird das Vorwegzeichnungsrecht aufgehoben, so sind die Anleiensobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumente zu Marktbedingungen auszugeben und der Wandel- oder Ausübungspreis für die neuen Namenaktien unter Berücksichtigung der Marktbedingungen im Zeitpunkt der Emission der Anleiensobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumente festzulegen. Dabei dürfen Wandelrechte höchstens während 10 Jahren und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren ausübbar sein.

⁵ Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Options- oder Wandelrechten und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

⁶ Die Gesamtzahl neu ausgegebener Namenaktien (i) aus bedingtem Kapital gemäss Art. 3a Abs. 1 der Statuten unter Ausschluss der Vorwegzeichnungsrechte der Aktionäre im Rahmen von Anleiensobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten und (ii) aus genehmigtem Kapital gemäss Art. 3b der Statuten unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre darf bis zum 31. März 2023 insgesamt 439'000 nicht überschreiten.

Art. 3b

Genehmigtes Aktienkapital

¹ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital jederzeit bis zum 31. März 2023 im Maximalbetrag von CHF 439'000 durch Ausgabe von höchstens 439'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 4 dieser Statuten.

² Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre ausgeben.

³ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

⁴ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Bezugsrechte der Aktionäre zu entziehen oder zu beschränken und einzelnen Aktionären oder Dritten zuzuweisen:

- a) sofern die Aktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen oder die Finanzierung von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft verwendet werden;
- b) sofern die Aktien zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises im Zusammenhang mit der Kotierung der Aktien an inländischen Börsen oder zur Beteiligung von strategischen Partnern verwendet werden;
- c) im Fall nationaler und internationaler Platzierung von Aktien zu Marktkonditionen zum Zwecke einer raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital, welche ohne Beschränkung oder Ausschluss des Bezugsrechts nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre.

⁵ Die Gesamtzahl neu ausgegebener Namenaktien (i) aus bedingtem Kapital gemäss Art. 3a Abs. 1 der Statuten unter Ausschluss der Vorwegzeichnungsrechte der Aktionäre im Rahmen von Anleiheobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten und (ii) aus genehmigtem Kapital gemäss diesem Art. 3b der Statuten unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre darf 439'000 nicht überschreiten.

Art. 4

Übertragung von Namenaktien

¹ Die Übertragung von Namenaktien auf einen neuen Aktionär bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates, welcher diese Befugnis ganz oder teilweise delegieren kann. Dabei gelten folgende Regeln:

- a) Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung und Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht verweigern, wenn ein Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

- b) Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen die Eintragung als stimmberechtigter Aktionär mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen ist, und ihn als Aktionär ohne Stimmrecht eintragen. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden

² Um die Handelbarkeit der Aktien an der Börse zu erleichtern, kann der Verwaltungsrat durch Reglement oder im Rahmen von Vereinbarungen den treuhänderischen Eintrag von Namenaktien mit Stimmrecht über die in diesem Artikel erwähnte Beschränkung hinaus durch Treuhänder, die ihre Treuhändereigenschaft offen legen (Nominees, ADR-Banken) zulassen. Diese müssen einer Bank- oder Finanzmarktaufsicht unterstehen oder anderweitig die nötige Gewähr bieten, für Rechnung einer oder mehrerer, untereinander nicht verbundener Personen handeln, und über sie müssen die Namen, Adressen und Aktienbestände der wirtschaftlichen Eigentümer der Aktien ermittelbar sein.

Art. 5

Aktienzertifikate und Wertrechte

¹ Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Werden Aktien in der Form von Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegeben, tragen sie die faksimilierten Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats.

² Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

³ Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

⁴ Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

3. Führung, Verwaltung, Kontrolle

Art. 6

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle

A: Generalversammlung

Art. 7

Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten.
2. Genehmigung des Jahresberichtes, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung.
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und Festsetzung der Dividende.
4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates.
5. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.
6. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.
7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 8

Einberufung der Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und für den Fall der Ausgabe von Obligationenanleihen den Vertretern der Anleihegläubiger zu.

² Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Die Generalversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder an irgendeinem andern, vom Verwaltungsrat bezeichneten Ort abgehalten.

³ Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die zusammen mindestens 3 % des Aktienkapitals oder mindestens Aktien im Nennwert von CHF 1 Mio. vertreten, können bis spätestens 50 Kalendertage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

Art. 9

Einberufungsverfahren

¹ Die Einberufung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt wenigstens 20 Tage vor der Versammlung durch Publikation im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“. Die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionäre können überdies durch Brief eingeladen werden. Publikation und Einladung müssen unter Angabe von Ort, Zeit und der Verhandlungsgegenstände sowie des Wortlauts der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, erfolgen.

² In der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass Geschäftsbericht und Revisionsbericht sowie Vergütungsbericht und zugehöriger Prüfungsbericht spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufliegen und dass jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

³ Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Art. 10

Stimmrecht, Vertretung von Aktien

¹ Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Stimmberechtigt an der Generalversammlung ist nur, wer im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist.

² Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen andern, an der Generalversammlung teilnehmenden und im Aktienbuch eingetragenen Aktionär oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

³ Über die Anerkennung von Vollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats.

Art. 11

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

- ¹ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von der Generalversammlung für eine Dauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- ² Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben, ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung. Bisher abgegebene Vollmachten und Weisungen behalten ihre Gültigkeit, sofern ein Aktionär für seine Stimmabgabe nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet.
- ³ Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen können. Er kann die Einzelheiten regeln.
- ⁴ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die von ihm vertretenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Art. 12

Abstimmungen und Wahlen

- ¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- ² Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel mittels elektronischen Verfahrens, falls nicht der Vorsitzende eine offene oder eine schriftliche Abstimmung respektive Wahl anordnet oder, sofern kein elektronisches Verfahren möglich ist, die Generalversammlung eine schriftliche Abstimmung auf Antrag eines Aktionärs mit einfachem Handmehr beschliesst.
- ³ Der Vorsitzende kann eine offene oder elektronische Wahl oder Abstimmung jederzeit durch eine schriftliche Wahl respektive Abstimmung wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Ergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene oder elektronische Wahl respektive Abstimmung als nicht erfolgt.

Art. 13

Qualifiziertes Mehr für wichtige Beschlüsse

Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;

3. die Beschränkung oder die Erleichterung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 14

Vorsitz, Organisation und Protokoll

¹ Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes durch den Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler.

² Der Vorsitzende leitet die Versammlung, die Verhandlungen sowie die Abstimmungen und gibt die Resultate der Abstimmungen bekannt. Er hat die notwendigen Vollmachten, um den normalen Verlauf der Versammlung zu gewährleisten.

³ Die Verhandlungen der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll hat folgendes festzuhalten:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären und vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

⁴ Das Protokoll wird durch den Vorsitzenden, den Protokollführer und die Stimmzähler der Generalversammlung genehmigt und unterzeichnet und am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt.

⁵ Jeder Aktionär ist berechtigt, am Sitz der Gesellschaft das Protokoll einzusehen.

B. Verwaltungsrat

Art. 15

Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Präsident sowie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung einzeln für eine Dauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

² Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen selbst. Er wählt aus seinem Kreis einen Vizepräsidenten und bestimmt einen Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

³ Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder für die verbleibende Amtsdauer zum Präsidenten ad interim.

Art. 16

Befugnisse des Verwaltungsrates

¹ Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Organisations-Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

² Der Verwaltungsrat kann Befugnisse und die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben nach Massgabe eines Organisationsreglements an Mitglieder, Ausschüsse oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen (die Geschäftsleitung), übertragen, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche oder statutarische Bestimmungen ihm zugeordnet sind. Er ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

³ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen, Regelung der Zeichnungsberechtigung und Festsetzung ihrer Befugnisse;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;

7. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierten Aktien;
8. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und darauf folgende Statutenänderungen;
9. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.
10. Alle weiteren durch Gesetz oder Statuten vorgesehenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates.

Art. 17

Einberufung und Beschlüsse

¹ Der Verwaltungsrat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Er wird durch seinen Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch seinen Vizepräsidenten oder ein anderes Verwaltungsratsmitglied einberufen. Auf schriftliches Verlangen eines Mitgliedes hat der Präsident den Verwaltungsrat innert 30 Tagen zu einer Sitzung einzuberufen.

² Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates über einen Kapitalerhöhungsbericht und einen Nachliberierungsbericht sowie für diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.

³ Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht ein Mitglied die geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (Brief, Telegramm, Telefax) oder mittels elektronischer Datenübertragung zu einem gestellten Antrag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gültig gefasst werden, sofern alle Mitglieder des Verwaltungsrates Gelegenheit hatten, ihre Stimme abzugeben und kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt hat.

⁴ Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Sitzungspräsidenten und Sekretär zu unterzeichnen ist.

⁵ Jedem Mitglied des Verwaltungsrates steht das Auskunfts- und Einsichtsrecht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu.

Art. 18

Externe Mandate

¹ Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen ausserhalb des Konzerns insgesamt maximal zehn Mandate in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu

lassen, gleichzeitig wahrnehmen. Davon dürfen nicht mehr als vier Mandate in börsenkotierten Rechtseinheiten ausgeübt werden.

² Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Verwaltungsrat, ausserhalb des Konzerns insgesamt maximal vier Mandate in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, gleichzeitig wahrnehmen. Davon darf nicht mehr als ein Mandat in einer börsenkotierten Rechtseinheit ausgeübt werden.

³ Mehrere Mandate innerhalb desselben Konzerns sowie Mandate, welche im Auftrag eines Konzerns respektive einer Rechtseinheit ausgeübt werden (einschliesslich Mandate in Vorsorgeeinrichtungen, Joint Ventures und Rechtseinheiten, an denen eine wesentliche Beteiligung gehalten wird), werden als ein Mandat gezählt. Mandate in nicht gewinnorientierten oder gemeinnützigen Rechtseinheiten wie Vereinen, Verbänden und Stiftungen unterliegen nicht den Beschränkungen von Abs. 1 und Abs. 2, diese dürfen aber die Zahl von 15 nicht überschreiten.

Art. 19

Arbeits- bzw. Mandatsverträge

Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats, die den Vergütungen der betreffenden Mitglieder zugrunde liegen, und Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung können befristet oder unbefristet ausgestaltet sein. Die maximale Dauer der befristeten Verträge beträgt ein Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Verträgen beträgt maximal ein Jahr.

Art. 20

Vergütungsausschuss

¹ Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln für eine Dauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

² Der Verwaltungsrat bestimmt unter den Mitgliedern des Vergütungsausschusses dessen Vorsitzenden und erlässt ein Reglement, welches insbesondere die Aufgaben und Befugnisse des Vergütungsausschusses unter Berücksichtigung von Gesetz und Statuten definiert.

³ Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat unter seinen Mitgliedern im entsprechenden Umfang Mitglieder des Vergütungsausschusses ad interim für die verbleibende Amtsdauer.

⁴ Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsstrategie und -richtlinien der Gesellschaft und der qualitativen und quantitativen Kriterien für die Vergütung sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Er kann dem Verwaltungsrat Vorschläge und Empfehlungen zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

⁵ Der Vergütungsausschuss kann externe Spezialisten beiziehen.

Art. 21

Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen aus seiner Mitte und ausserhalb derselben, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt, und bestimmt die Art und Weise, wie solche für die Gesellschaft zu geschehen hat.

C. Revisionsstelle

Art. 22

Wahl der Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr eine natürliche oder juristische Person, die die gesetzlichen Erfordernisse erfüllen muss, als Revisionsstelle mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

Art. 23

Aufgaben der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft, ob die Jahresrechnung, die Konzernrechnung und der Vergütungsbericht den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und dem gewählten Regelwerk entsprechen, ob der Antrag des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht sowie ob ein internes Kontrollsystem (IKS) existiert. Sie erstattet dem Verwaltungsrat und der Generalversammlung im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang Bericht und ist gehalten, der Generalversammlung beizuwohnen. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts verwiesen.

4. Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Art. 24

Vergütung des Verwaltungsrates

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine fixe Vergütung. Ihnen werden zudem Auslagen und Spesen ersetzt. Auslagen- und Spesenersatz (einschliesslich Spesepauschalen) gelten nicht als Vergütung.

² Für die Mitgliedschaft in Ausschüssen oder die Übernahme von besonderen Aufgaben oder Aufträgen können Zuschläge ausgerichtet werden.

³ Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass die Vergütung ganz oder teilweise in gesperrten Aktien der Gesellschaft ausgerichtet werden kann. Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Zuteilung, die Dauer der Sperre sowie einen allfälligen Abschlag (Discount) unter Berücksichtigung der Dauer der Sperre fest. Die Dauer der Sperre beträgt mindestens drei Jahre, wobei der Verwaltungsrat in begründeten Fällen auch eine kürzere Dauer festlegen kann. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse, wie der Beendigung eines Mandatsverhältnisses oder des Eintritts eines Kontrollwechsels, Sperrungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

Art. 25

Vergütung der Geschäftsleitung

¹ Die Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus einer fixen jährlichen Grundvergütung und einer variablen Vergütung, die grundsätzlich aus kurzfristigen und langfristigen Vergütungselementen besteht. Den Mitgliedern der Geschäftsleitung werden zudem Auslagen und Spesen ersetzt. Auslagen- und Spesenersatz (einschliesslich Spesepauschalen) gelten nicht als Vergütung.

² Die variable Vergütung erfolgt leistungs- und / oder erfolgsabhängig. Die variable Vergütung im Zeitpunkt der Zuteilung beträgt maximal 200% der fixen jährlichen Grundvergütung. Die Höhe der variablen Vergütung richtet sich grundsätzlich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten qualitativen oder quantitativen Performancekriterien.

³ Die kurzfristige variable Vergütung berücksichtigt insbesondere Performancekriterien bezüglich des Valora-Konzerns oder Teilen davon, wie Finanzkennzahlen, die Leistung des Unternehmens im Vergleich zu anderen Unternehmen oder zu vergleichbaren Richtgrössen und / oder individuelle Ziele. Die Erreichung der im Voraus bestimmten Performancekriterien bemisst sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraumes.

⁴ Die langfristige variable Vergütung berücksichtigt insbesondere Performancekriterien bezüglich des Valora-Konzerns oder Teilen davon, wie die strategischen Ziele, Finanzkennzahlen, die Leistung des Unternehmens im Vergleich zu anderen Unternehmen oder zu vergleichbaren Richtgrössen, die Entwicklung des Unternehmenswertes oder des Aktienkurses und / oder individuelle Ziele. Die Erreichung dieser Ziele bemisst sich während eines mehrjährigen Zeitraumes von in der Regel mindestens drei Jahren.

⁵ Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass die variable Vergütung ganz oder teilweise in bar, gesperrten Aktien der Gesellschaft oder anwartschaftlichen Bezugsrechten auf Aktien ausgerichtet wird. Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Zuteilung, die Dauer einer Sperre bzw. eines allfälligen Vesting sowie einen allfälligen Abschlag (Discount) unter Berücksichtigung der Dauer der Sperre bzw. der Vesting-Periode fest. Die Dauer der Sperre bzw. Vesting-Periode beträgt mindestens drei Jahre, wobei der Verwaltungsrat in begründeten Fällen auch eine kürzere Dauer festlegen kann. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse, wie der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses oder des Eintritts eines Kontrollwechsels, Vesting-Perioden oder Sperrungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter der Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

Art. 26

Allgemeine Vergütungsgrundsätze

- ¹ Bei einer Zuteilung von Aktien, anwartschaftlichen Bezugsrechten auf Aktien oder Einräumung anderer Vergütungselemente entspricht der Betrag der Vergütung dem Wert, der diesen Vergütungselementen im Zeitpunkt der Zuteilung gemäss allgemein anerkannten Bewertungsmethoden zukommt.
- ² Für Tätigkeiten in Rechtseinheiten des Valora-Konzerns oder im Auftrag einer Rechtseinheit des Valora-Konzerns (Art. 18 Abs. 3), dürfen diese an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Vergütungen ausrichten, sofern diese Vergütungen vom durch die Generalversammlung genehmigten Maximalbetrag oder vom Zusatzbetrag gemäss Art. 27 abgedeckt sind.
- ³ Die Gesellschaft kann im gesetzlich zulässigen Rahmen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen. Solche Entschädigungen, Vorschüsse und Versicherungen gelten nicht als Vergütung.

Art. 27

Genehmigung durch die Generalversammlung

- ¹ Die Generalversammlung genehmigt mit bindender Wirkung jährlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlung den Maximalbetrag der fixen Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- ² Die Generalversammlung genehmigt mit bindender Wirkung jährlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlung einen Maximalbetrag, welcher sowohl die fixen als auch die variablen Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr umfasst.
- ³ Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge zur Genehmigung stellen. Stellt der Verwaltungsrat keine neuen Anträge oder lehnt die Generalversammlung auch die neuen Anträge ab, kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen.
- ⁴ Für Einstellungen von neuen Mitgliedern der Geschäftsleitung, welche nach der Genehmigung durch die Generalversammlung erfolgen, beträgt der Zusatzbetrag pro neues Mitglied 120% der höchsten Vergütung, welche im der letzten ordentlichen Generalversammlung vorangegangenen Geschäftsjahr an ein Mitglied der Geschäftsleitung ausgerichtet wurde. Eine Genehmigung dieser zusätzlichen Vergütung durch die Generalversammlung ist nicht erforderlich.
- ⁵ Die effektiv ausgerichteten Beträge der Vergütung werden jeweils im Vergütungsbericht ausgewiesen. Der Vergütungsbericht wird der Generalversammlung zu einer Konsultativabstimmung unterbreitet.

5. Konzern- und Jahresrechnung

Art. 28

Geschäftsjahr, Geschäftsbericht

¹ Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember jedes Jahres.

² Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang sowie gegebenenfalls einer Geldflussrechnung), dem Jahres- bzw. Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Art. 29

Verwendung des Reingewinnes

¹ Vom Jahresgewinn sind zunächst 5 % den allgemeinen Reserven zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht haben. Diese Reserve ist gemäss Art. 671 Abs. 3 OR zu verwenden.

² Der verbleibende Jahresgewinn steht zur freien Verfügung der Generalversammlung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Art. 672–677 OR.

6. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Art. 30

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

¹ Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach den Bestimmungen des OR mit dem Vorbehalt immerhin, dass die Liquidatoren berechtigt sein sollen, die Immobilien eventuell aus freier Hand zu begeben.

² Im Übrigen kann die Generalversammlung jederzeit auf den Antrag des Verwaltungsrates hin, oder wenn sich das Gesellschaftskapital nach Erschöpfung der Reserven infolge von Verlusten um die Hälfte vermindert hat, die Liquidation der Gesellschaft beschliessen.

³ Im Falle der Auflösung der Gesellschaft besorgt der alsdann im Amt befindliche Verwaltungsrat die Liquidation, wenn die Generalversammlung nicht einen gegenteiligen Beschluss fasst.

⁴ Während der ganzen Dauer der Liquidation bleiben die Befugnisse der Generalversammlung in Kraft, jedoch mit der in Art. 739 Abs. 2 OR genannten Einschränkung. Sie hat namentlich das Recht, die Liquidationsrechnung zu genehmigen.

7. Bekanntmachungen

Art. 31

Publikationsorgan

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre und die Bekanntmachungen erfolgen im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“.

8. Sachübernahmen und Sacheinlagen

Art. 32

Sachübernahmen und Sacheinlagen

Die Gesellschaft übernimmt bei der genehmigten Kapitalerhöhung vom 6. November 2012 gemäss Sacheinlage-/Sachübernahmevertrag vom 31. Oktober 2012 von Ernst Peter Ditsch mit Geschäftsadresse in Mainz, Deutschland, den einzigen Geschäftsanteil von EUR 25'000 an der Zweite Brezelkönig-Verwaltungs GmbH mit Sitz in Mainz, Deutschland, und seine Kommanditbeteiligung mit einem Kapitalanteil zu EUR 750'000 an der Brezelkönig GmbH & Co. KG mit Sitz in Mainz, Deutschland, im Wert und zum Preis von EUR 113'000'000, was CHF 136'809'100 zum Wechselkurs von 1.2107 am 23. September 2012 entspricht und wofür der Einleger 635'599 neu auszugebende Namenaktien der Gesellschaft von je CHF 1 Nennwert zu einem Ausgabebetrag beziehungsweise Preis von je CHF 160.0047 erhält und ihm CHF 35'110'273.35 bzw. EUR 28'999'978 als Forderung gutgeschrieben werden. Letztere unterliegt einer nachträglichen Anpassung, soweit aufgrund eines Stichtagabschlusses nachträglich eine Wertdifferenz, insbesondere aufgrund von Differenzen bei den Finanzverbindlichkeiten und im Nettoumlaufvermögen der Gesellschaften, festgestellt wird.

Basel, den 31. März 2021.